

Satzung

Personen oder Funktionen dieser Satzung können weiblich oder männlich sein.

§ 1 Name, Sitz

Der Verein (am 02. Oktober 1948 als Niehler Bürger- und Heimatverein von 1948 gegründet) führt den Namen „Niehler Bürgerverein e. V.“ (nachfolgend als Verein bezeichnet).

Sitz des Vereins ist Köln-Niehl.

§ 2 Zweck des Vereins

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke in der jeweils gültigen Fassung und im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig.

2.2 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung und Durchführung von Aktivitäten und Veranstaltungen gegen

- Immissionsschäden
- Lärm-, Industrie- und Verkehrsbelästigungen (Wasser, Straße, Schiene, Luft), für die Umwelt
- Wohnumweltverschlechterungen mit dem Ziel, diese zu beseitigen

Folgende Vorhaben sollen gefördert werden:

- die Errichtung von Kinderspielplätzen
- Förderung gemeinnütziger Institutionen und Stadtteilkultur
- sowie Brauchtumspflege

Der Verein vertritt die Niehler Bürgerschaft. Bei Versammlungen des Vereins wirkt er aufklärend und fördernd.

Das Ziel ist es darüber hinaus, die Wohnqualität im Stadtteil Köln-Niehl zu erhalten und zu verbessern, sowie den Umwelt- und Landschaftsschutz in Köln-Niehl zu fördern. Zur Wahrung des Umwelt- und Landschaftsschutzes ist der Verein auch gegenüber städtischen und staatlichen Behörden zum Handeln befugt.

2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
Tatsächlich entstandene Kosten, die dem Vorstand für die Vertretung des Vereins entstehen, dürfen erstattet werden, soweit sie angemessen sind.

- 2.5 Bei Auflösung des Vereins kommt das Vermögen des Vereins nach der allgemeinen Fassung den im Stadtteil Köln-Niehl ansässigen Kindertagesstätten anteilig zugute, die es ausschließlich für Zwecke der Jugendpflege verwenden dürfen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied kann jeder volljährige Bürger, der die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt, werden. Juristische Personen, Institutionen und Firmen sowie Vereine, die sich der Niehler Bürgerschaft verbunden fühlen, können Mitglied werden.
Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Unterstützung und Förderung der Bestrebungen des Vereins nach innen und außen.
Die Bewerbung zur Mitgliedschaft kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
Neue Mitglieder sind erst nach einer Vereinszugehörigkeit von 3 Monaten stimmberechtigt.

Außer der aktiven Mitgliedschaft ist es möglich, Förderer des Vereins zu werden. Diese sollen dazu beitragen, die Zwecke des Vereins zu fördern und den Verein zu unterstützen.

Der Vorstand hat die Möglichkeit, Ehrenmitglieder zu ernennen.

- 3.2 Die Mitgliedschaft endet
- a) durch Tod
 - b) Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen bzw. Auflösung der Institutionen, Firmen und Vereine
 - c) durch schriftlich an den Vorstand gerichtete Austrittserklärung
 - d) durch Ausschluss vom Vorstand beim Vorliegen schwerwiegender Gründe
 - e) wenn das Mitglied die Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger Mahnung nicht leistet
 - f) wenn das Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.

Bei einem Ausschluss steht dem Betroffenen das Recht der Berufung und des Anrufs der Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet in solchen Fällen mit 2/3 Mehrheit über den Ausschluss.

§ 4 Beitrag

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Höhe des Beitrages wird in der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder festgesetzt.

Der Beitrag ist im ersten Drittel des Kalenderjahres zu entrichten.

Bei Eintritt in den Verein ist der Beitrag ab dem Beginn der Mitgliedschaft zu zahlen. Ausgeschlossene oder ausgetretene Mitglieder müssen für das ganze Geschäftsjahr ihren Beitrag entrichten.

§ 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

- c) dem Vorsitzenden
- d) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- e) dem Schriftführer und
- f) dem Schatzmeister

Zum erweiterten Vorstand gehören bis zu 3 Beisitzer.

Der gesamte Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

In den Vorstand bzw. zum Beisitzer dürfen nur natürliche Personen, die Mitglieder des Vereins sind, gewählt werden.

Die Wahlen erfolgen schriftlich in geheimer Abstimmung oder, falls von der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder gewünscht, per Akklamation.

Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung kann der Vorstand als „Block“ gewählt werden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Beisitzer vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand bzw. der erweiterte Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds bei der nächsten Jahreshauptversammlung durch Nachwahl aus den Reihen der Mitglieder.

§ 7 Geschäftsbereich des Vorstandes

- 7.1 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitglieder-Versammlung.
- 7.2 Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Angelegenheiten des Vereins (§ 26 Abs. 2 BGB).
Je zwei Vorstandsmitglieder, wovon einer der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss, vertreten den Verein gemeinschaftlich.
- 7.3 Der geschäftsführende Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass in allen den Verein verpflichtenden Rechtshandlungen und Verträgen darauf hingewiesen wird, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.
- 7.4 Der geschäftsführende Vorstand und die Beisitzer (erweiterter Vorstand) informieren und beraten sich gegenseitig. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die selbständige Führung der Vereinsgeschäfte. Er unterrichtet den erweiterten Vorstand im Rahmen von mindestens vierteljährlichen gemeinsamen Sitzungen.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder (auch die Beisitzer) eingeladen und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9 Rechnungsprüfer

Zwei Rechnungsprüfer (Revisoren/Kassenprüfer), die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen, werden von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich

Die Rechnungsprüfer können sich zur Erfüllung ihres Auftrages auf Stichproben beschränken. Sie bestimmen eigenverantwortlich nach pflichtgemäßem Ermessen Umfang und Tiefe ihrer Prüfungstätigkeit. Zur Prüfung der Jahresabrechnung hat der Vorstand den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Rechnungsprüfer berichten in der Mitgliederversammlung über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit.

§ 10 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres statt. Sie wird durch eine schriftliche Einladung vom Vorstand an die Mitglieder einberufen. Eine Einladung per Email ist zulässig. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung erfolgen, und die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung enthalten. Der Vorstand legt die Tagesordnung fest. Die Mitgliederversammlung kann diese Tagesordnung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden ergänzen. Sofern in der Mitgliederversammlung über maßgebliche verändernde Angelegenheiten des Vereins abgestimmt werden soll, z.B. neue Satzung, sind der Einladung hierzu geeignete Unterlagen beizufügen.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

11.1 Die Mitgliederversammlung beschließt über

- a) die Genehmigung der Jahresabrechnung
- b) die Entlastung des Vorstandes
- c) die Neu- und Nachwahl des Vorstandes, der Beisitzer und der Rechnungsprüfer
- d) Satzungsänderungen
- e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- g) die Auflösung des Vereins.

11.2 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden. Sie beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich. Stimmberechtigt sind nur natürliche Personen, die aktives Mitglied sind.

11.3 Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich, mit ausführlicher Begründung, einzureichen.

In besonderen Fällen ist der Vorstand berechtigt, mit einer Zweidrittel-Mehrheit zu beschließen, dass über einen nicht fristgerechten Antrag aus der Versammlung noch in der Versammlung Beschluss gefasst werden kann.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Gesamt-Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Die Gründe für den Wunsch einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind von den Antragstellern dem Gesamt-Vorstand rechtzeitig ausführlich sowie nachvollziehbar schriftlich darzulegen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 14 Ausschüsse

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse für spezielle Aufgaben einzusetzen. Diese Ausschüsse können nach Bedarf für einen gewissen Zeitraum gebildet werden. In diese Ausschüsse können auch Außenstehende berufen werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln des § 10 beschlossen werden. Für den Fall der Auflösung des Vereins wird der geschäftsführende Vorstand zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidatoren (§§ 47 ff BGB))

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 25.03.2013 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald die Änderung der Satzung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen ist.

Die Satzung ist in das Vereinsregister 43 VR 7194 eingetragen. Köln, den 24.07.2013

Änderung und Neufassung der Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 25.03.2013, eingetragen im Vereinsregister am 23.07.2013